|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0351 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 142 |

[*p. 142*] A. Mit Entscheid vom 27. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Albert Ammann, geboren 1891, Bankprokurist, ledig, von Winterthur, wohnhaft in Zollikon, Rebwiesenstraße 50, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Albert Ammann am 3. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 20. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent stellt seit 1920 im Dienste der Schweizerischen Volksbank in Zürich. Im Jahre 1929 zog er von Zürich weg nach Zollikon, wo er seither im Haushalt seiner Schwester lebte. Er beabsichtigt, im Februar 1944 zu heiraten und verlangt nun die Bewilligung, sich in Zürich in einer Wohnung niederlassen zu können. Seinen Rekurs gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich begründet der Rekurrent in der Hauptsache damit, es sei ihm gelungen, in Zürich eine Wohnung zu finden, die seinen Ansprüchen genüge. Diese sei dadurch frei geworden, daß ein anderer Angestellter der Volksbank versetzt worden sei. Trotz eifrigem Suchen habe sich in Zollikon eine Wohngelegenheit nicht geboten.

Die Gemeinderatskanzlei Zollikon hat bestätigt, daß sich in der Gemeinde keine für den Rekurrenten geeignete Wohnung finden lasse. Eingehende Erhebungen über die sofort oder auf 1. April 1944 vermietbaren Wohnungen ergaben tatsächlich, daß es sich bei den im amtlichen Wohnungsanzeiger der Gemeinde Zollikon zurzeit ausgeschriebenen Objekten um solche handelt, die nach Lage, Preis oder Größe den Verhältnissen des Rekurrenten nicht angemessen sind, weshalb ihm nicht zugemutet werden kann, eine dieser Wohnungen zu mieten. Es ist daher davon auszugehen, daß der Rekurrent in seiner bisherigen Wohngemeinde die Unterkunft, auf die er durch seine Verheiratung angewiesen ist, nicht findet. Nachdem der Rekurrent seit über 20 Jahren seiner Arbeit in Zürich nachgeht, erscheint die Niederlassungsverweigerung an seinem Arbeitsorte gemäß ständiger Praxis des Regierungsrates nicht als gerechtfertigt.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Albert Ammann betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Ge meindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 27. Dezember 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an-, a) Albert Ammann, Bankprokurist, Rebwiesenstraße 50, Zollikon, b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich l, unter Rücksendung ihrer Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]